

An das

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

10. Juli 2026

EILT!

2 BvR 319/26

Unser Zeichen: ##

In dem Verfahren über die

Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der [...]

wird dem Gericht zur Kenntnis gebracht, dass die pakistanische Regierung im Rahmen ihres fortlaufenden Regierungsprogramms zur Rückführung illegal aufhältiger Ausländer (Illegal Foreigners' Repatriation Plan – IFRP) erneut kurzfristige und großangelegte Repressionsmaßnahmen gegen afghanische Staatsangehörige ohne gültigen Aufenthaltstitel angekündigt hat.

Das pakistanische Innenministerium hat die zuständigen Behörden am 28. Juni 2026 angewiesen, ab dem **heutigen Tag/10. Juli 2026** alle afghanischen Staatsangehörigen, die sich ohne gültige Ausweisdokumente oder ohne gültiges Visum in Pakistan aufhalten, unverzüglich festzunehmen. Hierzu seien ab dem 11. Juli 2026 täglich Berichte über die Anzahl der Festnahmen sowie über den Fortschritt der Maßnahme an das Innenministerium zu übermitteln. Die strikte Umsetzung dieses Plans habe oberste Priorität der pakistanischen Regierung.

Wörtlich heißt es in der Mitteilung der Regierung:

„IMMEDIATE ARREST OF AFGHAN NATIONALS RESIDING IN PAKISTAN WITHOUT VALID VISAS:

1. The undersigned is directed to refer to the subject cited above and to the decisions taken during the Review Meeting on the Illegal Foreigners' Repatriation Plan (IFRP) held on **1st June, 2026** [...]
2. [...] “[w]ith effect from **July 10, 2026**, any Afghan national found residing in Pakistan **without a valid visa** shall be **arrested immediately**” [...].
3. It is further requested that a **daily report**, indicating the number of Afghan nationals found without valid visas, the action taken against them, and their present status, may kindly be furnished to this Ministry on a daily basis, commencing **11th July, 2026**. [...]
4. The matter may be accorded **top priority** and compliance ensured in letter and spirit.“

Anordnung des pakistanischen Innenministeriums vom 28. Juni 2026, F. No. 2/83/2023-NAP (**Anlage XX**) [Großschreibung und Hervorhebung im Original].

Verschiedene pakistanische Medien haben hierüber bereits berichtet.

Dawn, „Interior ministry issues directive to arrest Afghan nationals without valid visas from July 10, 29. Juni 2026, abrufbar unter <https://www.dawn.com/news/2011435/interior-ministry-issues-directive-to-arrest-afghan-nationals-without-valid-visas-from-july-10>;

The Express Tribune, „Undocumented Afghans to face immediate arrest“, 29. Juni 2026, abrufbar unter <https://tribune.com.pk/story/2615527/undocumented-afghans-to-face-immediate-arrest?>;

The International News Pakistan, „Centre tells Sindh to ensure arrest of illegal Afghan nationals for deportation“, 30. Juni 2026, abrufbar unter <https://www.thenews.pk/print/1423123-centre-tells-sindh-to-ensure-arrest-of-illegal-afghan-nationals-for-deportation>.

Auch in Peshawar, wo die Beschwerdeführenden untergebracht sind, sind die Behörden aufgefordert, aktiv nach afghanischen Staatsangehörigen ohne gültiges Visum zu suchen, sie zur Abschiebung zu inhaftieren und darüber Bericht zu erstatten.

So übersandte der stellvertretende Distriktverwaltungsbeamte (Deputy Commissioner), den dortigen Leitenden Polizeibeamten für Einsatzangelegenheiten (Senior Superintendent of Police) und die leitenden Verwaltungsbeamten der Distriktverwaltung (Assistant Commissioners) zur Vollziehung der Anordnung des Innenministeriums eine Mitteilung mit dem Betreff „VISA OVERSTAY CASES OF DISTRICT PESHAWAR“. Darin wird angegeben, dass dem Schreiben eine Liste der Provinzregierung (in elektronischer Form) beigelegt sei, aus denen die af-

ghanischen Staatsangehörigen hervorgingen, die sich nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums weiterhin in Peshawar aufhielten.

Mitteilung des Deputy Commissioner von Peshawar vom 3. Juli 2026, 1882/DC (PI)/AG-II(ARC) (**Anlage xx**).

Heutigen Medienberichten zufolge wurde heute der unverzügliche Beginn der Festnahmen und Ausweisungen von afghanischen Staatsangehörigen angeordnet. Allein in Peshawar sollen ca. 20.000 afghanische Staatsangehörige festgenommen und abgeschoben werden:

„Pakistan verhaftet afghanische Migranten ohne Visa sofort

Das pakistanische Innenministerium hat am Samstag, den 10. Juli, unverzüglich den Beginn der sofortigen Festnahme und Ausweisung afghanischer Migranten ohne Visa angeordnet, wodurch die Menschenrechte der Migranten schwer verletzt und unsagbares Leid sowie Schäden verursacht werden.

In dieser Situation der Akzeptanz stellt die Umsetzung von Festnahme und Ausweisung afghanischer Migranten aus Pakistan, trotz der Gefährdung der Sicherheit und trotz des Risikos von Verlusten an Leben und Hab und Gut, eine schwere Verletzung der Menschenrechte dar und fordert die lokale und internationale Gemeinschaft sowie die Menschenrechtsorganisationen und die Polizei auf, Verantwortung zu übernehmen.“

Voice of Pakistan, Beitrag auf Facebook vom 10. Juli 2026, hier übersetzt mithilfe von KI (**Anlage xx**).

„Die Provinzregierung von Khyber Pakhtunkhwa in Pakistan hat am Freitag, dem 18. Saratan, eine neue Phase der Abschiebung afghanischer Migranten ohne Dokumente begonnen und beabsichtigt, in dieser Phase etwa 20.000 afghanische Migranten allein aus der Stadt Peschawar nach Afghanistan zurückzubringen. [...]

Die Polizei von Peschawar hat die Daten der afghanischen Migranten aus verschiedenen Stadtteilen dieser Stadt gesammelt, darunter Afghan Colony, Charsadda Road, Bakhshu, Ring Road, Nasir Bagh, Board Bazaar, Rashid Garhi, die Kreuzung Panj Kata, Shiro Jangi, Khazana und Warsak Road. Außerdem wurde eine gesonderte Liste afghanischer Staatsangehöriger erstellt, die auf dem Obstmarkt, dem Gemüsemarkt, dem Sheba-Markt, dem Khyber-Markt sowie auf anderen Märkten und in Fabriken der Stadt beschäftigt sind.“

Afghanistan International, "Pakistan weist 20.000 afghanische Migranten aus Peshawar aus" vom 10. Juli 2026 (hier übersetzt mithilfe von KI), mit weiteren detaillierten Informationen über die bisherigen und geplanten Maßnahmen, abrufbar unter <https://www.afintl.com/202607109641>.

Seit die pakistanische Regierung den „Illegal Foreigners’ Repatriation Plan“ im Jahr 2023 ausgerufen hat, wurden wiederholt großangelegte Massenabschiebungen durchgeführt. Hierbei wurden immer wieder innerhalb weniger Tage zehntausende Menschen abgeschoben.

Klage- und Antragsschrift vom 23. Dezember 2025, S. 4 f. (Anlage xx).

Im Jahr 2025 hat Pakistan insgesamt über eine Million afghanische Staatsangehörige abgeschoben.

Dawn, „Over one million Afghans deported last year, Senate body informed“, 3. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.dawn.com/news/1970683>.

Auch zuletzt hatte Pakistan seine Abschiebungen bereits intensiviert und allein im Juni 2026 mehr als 66.000 afghanische Staatsangehörige abgeschoben.

Amu, „Over 66,000 Afghan migrants expelled from Pakistan in one month“, 5. Juli 2026, <https://amu.tv/246320/>

Bei den Abschiebungen kommt es häufig zur Anwendung von Gewalt und der Trennung von Familien mit Kindern.

Verfassungsbeschwerdeschrift, S. 32.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ab dem heutigen Tag /nun die Gefahr für die Beschwerdeführenden immens ansteigt, zurück nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass afghanische Schutzsuchende aus den Aufnahmeprogrammen von der Abschiebungskampagne ausgenommen sein sollen. Zuletzt hatte der pakistanische Verteidigungsminister im Dezember noch betont, dass auch afghanische Schutzsuchende aus den deutschen Aufnahmeprogrammen nach Afghanistan abgeschoben würden.

Die Welt, „Wenn Deutschland sie nicht aufnimmt, dann werden wir sie abschieben. So ist das nun einmal“, 5. Dezember 2025, <https://www.welt.de/politik/ausland/plus692-cac64affd46d6550b284/pakistans-verteidigungsminister-wenn-deutschland-sie-nicht-aufnimmt-dann-werden-wir-sie-abschieben-so-ist-das-nun-einmal.html>.

Auch die Bundesregierung kann die Abschiebungen nicht verhindern. So wiesen nach Angaben von Kabul Luftbrücke die Manager in allen Unterkünften der GIZ die Schutzsuchenden an, die Unterkünfte ab heute/ab

dem 10. Juli nicht mehr zu verlassen. Ein Schutzsuchender berichtet, dass er gebeten worden sei, weder das Krankenhaus noch die Moschee aufzusuchen, weil die Polizei vor der Moschee stehe. Die entsprechenden Sprachnachrichten wurden an eine Mitarbeiterin von Kabul Luftbrücke gesendet, die diese übersetzt hat. Es wird anwaltlich versichert, dass dem/der Unterzeichner/Unterzeichnerin die Sprachnachrichten und die Übersetzung vorliegen.

I. Kein effektiver Rechtsschutz durch die Fachgerichte

Fachgerichtlicher Rechtsschutz aufgrund dieser (erneut) verschärften Gefährdungslage ist den Beschwerdeführenden allerdings verwehrt. Ein auf die erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Beschwerdeführenden gestützter erneuter Abänderungsantrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO hätte keine Aussicht auf Erfolg. Weder werden die Umstände des Einzelfalls der Beschwerdeführenden vor den Fachgerichten in gebotener Weise gewürdigt (1.) noch berücksichtigt die ständige Rechtsprechung der Gerichte die Grundrechte der Beschwerdeführenden in gebotenem Maße (2.).

1. Fehlende Einzelfallprüfung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg lässt die Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan in seiner ständigen Rechtsprechung zur Aufhebung der Aufnahmeerklärungen vollends außer Acht. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg lässt insgesamt eine sachgerechte Prüfung des Einzelfalls vermissen.

Dies zeigt sich auch in diesem Fall: Trotz Antrags des Verfahrensbevollmächtigten auf Akteneinsicht sowohl in der Klage- und Antragsschrift vom 23. Dezember 2025 als auch im Abänderungsantrag vom 16. Februar 2026 haben weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht die Verwaltungsakte zum Verfahren beigezogen. Außerdem wurde der Entscheidung eine falsche Aufnahmeerklärung zugrunde gelegt (a)) und die besonderen Gefahren im Einzelfall nicht berücksichtigt (b)).

a) Zugrundelegung falscher Aufnahmeerklärung

Das Oberverwaltungsgericht legte in seinem Beschluss vom 21. April 2026 eine falsche Aufnahmeerklärung zugrunde. Die dort auf S. 12 vorgenommene „Auslegung entsprechend §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des erklärten Willens, wie ihn der Empfänger bei objektivierter Würdigung verstehen konnte“ nahm das Oberverwaltungsgericht anhand eines Wortlauts vor, der nicht dem Wortlaut der Aufnahmeerklärung der Beschwerdeführenden vom 14. September 2021 entspricht.

Das Oberverwaltungsgericht verwies hier auf die bloß „informativischen“ Passagen der angeblichen Aufnahmeerklärung, deren Würdigung ergebe, dass sie weder die Aufnahme erklärten noch anderweitig Rechtsfolgen setzten. So führte es aus:

„Die E-Mails hatten nach ihrem Wortlaut nur informativischen Charakter („We would like to inform you“ bzw. „we can see the following persons listed“). Sie berichteten lediglich über eine aus dem BMI empfangene Nachricht („we have received feedback from the German Ministry of the Interior“) zur Aufnahme.

Die E-Mails erklärten weder die Aufnahme noch setzten sie anderweitig Rechtsfolgen. Im Gegenteil vermerkten sie, die von ihnen geschilderte Aufnahmeerklärung des BMI stelle eine vorbereitende („preliminary“ bzw. „in principle“) Handlung dar, die (lediglich) die Grundlage für („basis for“) eine nachfolgende Visumantragstellung bilde. Eine Entscheidung über die Visumvergabe erfolge erst durch die Deutsche Botschaft in Islamabad im Rahmen des Visumverfahrens, die (bloße) Aussicht („prospect“) auf Einreise in das Bundesgebiet begründe keinen hierauf gerichteten Rechtsanspruch („does not represent a legal entitlement“ bzw. „admissions to Germany are granted on a preliminary basis and do not guarantee [sic!] a successful visa application for Germany“). Zu diesen Vorbehalten - (nur) vorbereitend, (nur) Grundlage, (nur) Aussicht, kein Rechtsanspruch - trat der Hinweis, die Aufnahme habe politische („for political reasons“) - demnach keine rechtlichen - Gründe.“

Die Aufnahmeerklärung der Beschwerdeführenden hat allerdings lediglich folgenden Wortlaut:

„I am contacting you today to inform you that you have been granted approval for admission to Germany. This approval for ad-

mission is the basis on which you may enter and stay in Germany.“

Aufnahmeerklärung vom 14. September 2021 (Anlage 4).

Die Sachverhaltsausführungen, die das Oberverwaltungsgerichts hier zugrunde legt, sind schlicht falsch. Die wortgleiche Würdigung der Aufnahmeerklärung nimmt das Oberverwaltungsgericht auch in anderen Entscheidungen vor, in denen die Aufnahmeerklärungen ebenfalls einen anderen Wortlaut haben.

Vgl. etwa Beschlüsse vom 2. März 2026, OVG 6 S 59/26, BeckRS 2026, 2702 Rn. 35 f., vom 4. März 2026, OVG 6 S 16/26, OVG 6 S 53/26 und OVG 6 S 39/26, OVG 6 M 22/26 sowie vom 17. März, OVG 6 S 116/26.

Gerichte sind nicht daran gehindert, rechtsdogmatische Ausführungen in ihren Entscheidungen zu standardisieren und zu wiederholen. Dies dient vielmehr der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Verfahrensökonomie. Für die Feststellung und Würdigung des entscheidungserheblichen Sachverhalts gilt dies jedoch nicht. Werden stattdessen schematisch Textbausteine verwendet, fehlt es an der gebotenen Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalls. Eine solche Vorgehensweise ist geeignet, das Vertrauen in die rechtsstaatliche Entscheidungsfindung nachhaltig zu erschüttern.

Für den Ausgang des Verfahrens ist die Würdigung der Aufnahmeerklärung auch von entscheidender Bedeutung. Die Aufnahmeerklärung, ihr Wortlaut und die Umstände ihrer Mitteilung bzw. Bekanntgabe an die Beschwerdeführenden ist einer der entscheidenden Gesichtspunkte für die Frage, ob die Beschwerdeführenden hierdurch eine Rechtsposition, nämlich einen Anspruch auf Visumserteilung, erlangt haben.

Vgl. hierzu auch *Jacob*, Der Schutz afghanischer Ortskräfte – eine ernüchternde Bilanz, ZAR 2026, 208 (209 ff.), der im Ergebnis von einer Verwaltungsaktqualität der Aufnahmeerklärung ausgeht.

b) Fehlende Würdigung besonderer Gefahren

Dass die Würdigung der Aufnahmeerklärung hier rechtsfehlerhaft erfolgt ist, wiegt umso schwerer als das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 21. April 2026 sämtliches Vorbringen der Beschwerdeführenden zur aktuellen und gravierenden Gefahrenlage übergangen hat: Die Beschwerdeführerin zu 1. ist eine mittellose und alleinziehende Frau ohne männlichen Begleiter, von ihrer Familie misshandelt, verstoßen, und weiterhin mit dem Tode bedroht. Zugleich ist sie wegen ihres aktiven Einsatzes für Frauenrechte besonders von Repressi-

onen der Taliban bedroht. Dass ihre Daten den Taliban bekannt sind, ist mit Blick auf die Durchsuchungen der Frauenhäuser, Beschlagnahmungen der dortigen Unterlagen und Durchsuchungen der Mobiltelefone anderer Frauen, mit den die Beschwerdeführerin in Kontakt war, hochwahrscheinlich. Aktivistinnen drohen bei Bekanntwerden ihrer Tätigkeit Inhaftierung, Misshandlung oder Tötung. Die zwangsweise Rückführung nach Afghanistan würde für die Beschwerdeführenden daher eine akute Lebensgefahr bedeuten.

Abänderungsantrag, S. 4 f., 8 und 14; Verfassungsbeschwerdeschrift, S. 53 ff., 63 ff., 95 ff., 173 ff.

Weder im Rahmen des Anordnungsgrundes noch im Rahmen der Folgenabwägung setzt sich das Oberverwaltungsgericht damit auseinander.

2. Versagung von Grundrechtsschutz

Die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg versagt den Beschwerdeführenden effektiven Grundrechtsschutz. Es stuft die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG in als bloßen Reflex politischer Interessen ohne rechtliche Bindungswirkung ein und ist daher der Auffassung, sie könne ohne jegliche Abwägung entgegenstehender Interessen aufgehoben werden.

Mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG ist das unvereinbar. In einem Rechtsstaat muss jedes staatliche Handeln rechtlichen Bindungen unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn der Exekutive – wie im Rahmen von § 22 Satz 2 AufenthG – ein besonderer politischer Handlungsspielraum eröffnet ist. Der in diesem Zusammenhang wiederholte und pauschale Hinweis auf die Rechtsnatur des § 22 AufenthG greift zu kurz und lässt wesentliche Fragen rechtsstaatlicher Verantwortung offen. Das Bundesverfassungsgericht unterzieht selbst außenpolitische Entscheidungen und Wertungen, die keinerlei individuelle Bezüge haben, einer Willkürprüfung.

Vgl. etwa zur Atomwaffenstationierung, BVerfGE 68, 1 (97).

Eine intensivere Grundrechtsbindung und höhere Kontrolldichte ist hingegen bei politischen Entscheidungen wie der Rücknahme einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG anzunehmen, die sich auf individuelle Personen beziehen und weitreichende Implikationen auf ihr Leben haben.

Vgl. *Sade*, Afghanistan, „Ortskräfteverfahren“ und die Aufnahme gefährdeter Personen – zur Abstandnahme von Aufnahmeerklärungen, ZAR 2026, 191 (196).

Die Bindung des Staates an Gesetz und Recht gem. Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG und der Grundsatz effektiven und lückenlosen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG lassen keinen Raum für justizfreie Hoheitsakte.

Schmidt-Aßmann, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL, August 2025, Art. 19 IV GG Rn. 77 ff.

Zwar kann das Bundesinnenministerium im Rahmen seines exekutiven Spielraums grundsätzlich wieder Abstand von der Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG nehmen. Daraus folgt aber nicht, dass die Exekutive dabei nicht an höherrangiges Recht gebunden wäre.

Auch aus dem Beschluss der Kammer vom 4. Dezember 2025 (2 BvR 1511/25) ergibt sich nichts Entgegenstehendes. Zwar kann sich das der Ausübung des exekutiven Entscheidungsspielraums zugrunde liegende politische Interesse nach Auffassung der Kammer insbesondere im Zuge eines Regierungswechsels auch nach Erteilung einer Aufnahmeerklärung noch ändern und die (erneute) Ausübung der Entscheidungsbefugnis auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Erst im vorliegenden Verfahren muss die Kammer jedoch eine Entscheidung darüber treffen, welchen – insbesondere verfassungsrechtlichen – Bindungen die erneute Ausübung dieser exekutiven Entscheidungsbefugnis in Form der Aufhebung der Aufnahmeerklärung unterliegt.

Da eine Entscheidung vor der Beratungspause im Sommer angekündigt ist, soll an dieser Stelle noch einmal ergänzend dargelegt werden, warum die Aufhebung der Aufnahmeerklärung der Beschwerdeführenden grundrechtlichen Bindungen unterliegt und welche Anforderungen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 an das Prüfprogramm des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg stellt.

a) Vertrauensschutz

Die Bundesregierung hat gegenüber den Beschwerdeführenden mit der Erklärung der Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG, der Unterstützung der Ausreise nach Islamabad und der Unterbringung und Unterstützung in Pakistan einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

OVG Bremen, Beschl. v. 13.2.2018 – 1 B 268/17, BeckRS 2018, 3311 Rn. 20; VG Bremen, Urt. v. 20.11.2020 – 2 K 3165/17, BeckRS 2020, 33340, Rn. 37 f.; VG Berlin, Beschl. v. 13.2.2026 – 38 L 153/26, BeckRS

2026, 2767 Rn. 12; VG Berlin, Beschl. v. 29.1.2026 – 29.1.2026, BeckRS 2026, 1368 Rn. 18; VG Berlin, Beschl. v. 29.1.2026 – 38 L 422/25 V, BeckRS 2026, 1366 Rn. 23; VG Berlin, Beschl. v. 22.1.2026 – 40 L 549/25, BeckRS 2026, 500 Rn. 17; VG Berlin, Beschl. v. 16.1.2026 – 33 L 585/25, BeckRS 2026, 146 Rn. 16; VG Berlin, Beschl. v. 16.9.2025 – 33 L 235/25, BeckRS 2025, 32459 Rn. 20; VG Berlin, Beschl. v. 9.9.2025 – 33 L 274/25, BeckRS 2025, 32456 Rn. 6 m. w. N.; VG Berlin, Urt. v. 14.7.2025 – 24 K 98/24 V, juris Rn. 42.

Die Aufnahmeerklärung erfolgte am **14. September 2021** und wurde der Beschwerdeführerin am **xx** durch die GIZ mit folgendem und oben bereits angeführtem Wortlaut individuell übermittelt:

„I am contacting you today to inform you that you have been granted approval for admission to Germany. This approval for admission is the basis on which you may enter and stay in Germany.“ **(Anlage xx)**

Zwischen **September 2021** und **Oktober 2024** hat die GIZ im Auftrag der Bundesregierung die Ausreise der Beschwerdeführenden nach Pakistan unterstützt und **mehrfach die Aufnahmebereitschaft Deutschlands bekräftigt**. Im Vertrauen auf die Aufnahmeerklärung sind die Beschwerdeführenden am **29. Oktober 2024** nach Pakistan ausgereist und werden seitdem durch die GIZ untergebracht und versorgt.

Vor diesem Hintergrund vermag auch das Argument nicht zu überzeugen, dass die Aufnahmeerklärung den Beschwerdeführenden nur die Chance zur Stellung eines Visumsantrags eröffnete und noch kein schutzwürdiges Vertrauen in die Visumserteilung begründet hat und daher die Aufnahmeerklärung bei Wegfall des politischen Interesses ohne Abwägung entgegenstehender Interessen zurückgenommen werden könne. Das mag innerhalb eines gewissen Zeitraums nach Erklärung der Aufnahme gelten, und zwar solange die Beschwerdeführenden ihr Vertrauen in die Erklärung und die Visumserteilung noch nicht betätigt haben.

Hier hat die Bundesregierung jedoch nicht nur die Aufnahme individuell erklärt, sondern die Beschwerdeführenden dazu veranlasst und unterstützt, zwecks Ausreise nach Deutschland nach Islamabad zu reisen und in diesem Zeitraum **immer wieder die Aufnahmebereitschaft bestätigt**. Zwischen Erklärung der Aufnahme nach § 22 Satz 2 und Suspendierung und sodann Rücknahme der Aufnahmeerklärung sind **nahezu vier Jahre** vergangen, in denen die Beschwerdeführenden aufgrund der anhaltenden Betreuung durch die Bundesregierung bzw. ihren Beauftragten die GIZ darauf vertrauen durften, dass ihnen ein deutsches Visum erteilt wird.

Sobald die Exekutive die Aufnahme individualisiert gegenüber Einzelpersonen erklärt und sie zu erheblichen Dispositionen hinsichtlich ihrer Lebensführung veranlasst, die auf Grundlage der Aufnahmeerklärung vernünftigerweise auch erwartet werden konnten, verlässt sie den Bereich autonomen Staatshandelns und wirkt (auch) in die individuelle Lebenssphäre des Begünstigten hinein.

Wenn nicht schon mit der individualisierten Erklärung der Aufnahme und der Übermittlung durch die GIZ, so ist spätestens mit der Ausreise nach Islamabad und der Unterbringung durch die Bundesregierung eine Zäsurwirkung eingetreten, die einen Vertrauenstatbestand schafft.

[Hier ggf. ergänzen, falls die BF irgendwann schon Visum im Pass hatten:]

Würde weder in der Aufnahmeerklärung noch in der anhaltenden Unterbringung und Unterstützung durch die Bundesregierung bzw. die von ihr beauftragte GIZ einen Vertrauenstatbestand gesehen, so ist dieser jedenfalls mit Ausstellung des Visums am [weiter ausführen] geschaffen worden. Spätestens dann durften die Beschwerdeführenden darauf vertrauen, dass ihrer Einreise nach Deutschland nichts mehr entgegensteht.

Dabei ist auch unerheblich, ob § 22 Satz 2 AufenthG dem Schutz und der Verwirklichung von Grundrechten der einzelnen Ausländer dient. Denn die Verantwortung für staatliche Maßnahmen beschränkt sich nicht auf die Folgen, die mit ihnen bezweckt werden, sondern erstreckt sich auf das tatsächliche, dem staatlichen Handeln zurechenbare Geschehen. Dazu zählen auch nicht beabsichtigte Folgen und erst recht absehbare und staatlich mittelbar verfolgte „Reflexe“.

Vgl. hierzu etwa den modernen Eingriffsbegriff in der Grundrechtslehre.

Unerheblich ist auch, ob die Aufnahmeerklärung ein Verwaltungsakt ist oder informelles Verwaltungshandeln, da auch schlicht hoheitliches Handeln Vertrauen begründen kann.

Schulze-Fielitz, in: Dreier, 3. Aufl. 2015, Art. 20 GG Rn. 174.

Hier handelt es sich zudem nicht um eine reine Auskunft, sondern um eine begünstigende Aufnahmeentscheidung im „verwaltungsaktnahen Grenzbereich“, die in die individuelle Sphäre der Beschwerdeführenden hineinwirkt und ihnen nach § 22 Satz 2 AufenthG einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Visums vermittelt, soweit die übrigen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Jacob, Der Schutz afghanischer Ortskräfte – eine ernüchternde Bilanz, ZAR 2026, 208 (213).

Die Beschwerdeführenden haben ihr Vertrauen auch ausgeübt und in Erwartung der Einreise nach Deutschland erhebliche Einbußen hingenommen, was ihre Finanzen, ihre körperliche und mentale Gesundheit, ihre Bildung und ihre sozialen Netzwerke in ihrem Heimatland betrifft, die sie nach der langen Dauer des Visumverfahrens von fast drei Jahren nun vollends von der Unterbringung und Versorgung durch die Bundesrepublik Deutschland abhängig gemacht hat. Ihnen bleiben keine anderen Schutzmöglichkeiten mehr. Durch die Flucht aus Afghanistan müssen sie damit rechnen, dass sich bei einer Abschiebung in die Hände der Taliban die gezielten Verfolgungshandlungen intensivieren.

Der durch die Bundesregierung geschaffene Vertrauenstatbestand wurde durch die Zurücknahme der Aufnahmeerklärung enttäuscht, ohne dass eine Interessensabwägung im Einzelfall stattgefunden hat.

Der Bundesregierung steht zwar nach § 22 Satz 2 AufenthG eine exekutive Entscheidungsbefugnis zu und sie kann auch nach Erteilung einer Aufnahmeerklärung überprüfen, ob das politische Interesse an der Aufnahme dieser Person fortbesteht. Bei einer zielgerichtet in die individuelle Lebenssphäre hineinwirkenden Aufnahmeerklärung, auf deren Grundlage bereits Dispositionen getroffen wurde, muss aber das politische Interesse an der Aufhebung mit dem Bestandsinteresse und den Grundrechten der Betroffenen in Ausgleich gebracht werden. Insbesondere bei gravierenden Gefahren für das höchste Rechtsgut Leben kann der außenpolitische Spielraum der Exekutive nicht außerhalb des Grundgesetzes liegen.

Hier hätte die Bundesregierung und somit auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg berücksichtigen müssen, dass

- Individuelle Gefahr für die Beschwerdeführenden nochmal darlegen
- Erhöhung dieser Gefahr durch die getroffenen Dispositionen, kein Geld mehr, durch Abschiebung geraten sie ins Visier der Taliban etc.

b) Schutzpflicht

Der Bundesrepublik Deutschland obliegt gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG eine Schutzpflicht für das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde der Beschwerdeführenden, die sie bei der Entscheidung über die Aufhebung der Aufnahmeerklärung hätte berücksichtigen müssen. Durch die Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG, die Unterstützung bei der Ausreise aus Afghanistan und die

anschließende physische Inobhutnahme durch Unterbringung und Versorgung in von der GIZ geführten Unterkünften in Pakistan hat die Bundesregierung freiwillig und fortlaufend über mehr als vier Jahre Verantwortung für den Schutz der Beschwerdeführenden übernommen.

Diese Rechtsposition kann der Staat nicht willkürlich auflösen, solange die Gefahr fortbesteht und kein alternativer Schutz in Reichweite ist (dazu ausführlich ab S. 103 ff. der Verfassungsbeschwerdeschrift). Sobald die Bundesregierung die Unterbringung beendet, wird dies unmittelbar zur Verhaftung der Beschwerdeführenden durch die pakistanischen Behörden und die Abschiebung nach Afghanistan in die Hände der Taliban führen. Damit würde die Bundesregierung die Hand zu Menschenwürdeverletzungen durch Pakistan und Afghanistan reichen (vgl. BVerfGE 140, 317 (347) m.w.N.), denn in Afghanistan drohen Haft, Folter und Tod (siehe oben unter 1.b)).

[Ggf., falls zutreffend, zB in den Ortskräfteverfahren]

Eine besondere Schutzpflicht ergibt sich hier zudem aus der Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den Beschwerdeführenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Humanitäre Mission Deutschlands sowie die Justizprogramme und die Ausbildung zur Stärkung der Zivilgesellschaft Verantwortung in Afghanistan übernommen. Dabei hat sie eng mit den Beschwerdeführenden zusammengearbeitet. [...] Damit hat die Bundesregierung zu der Gefahrenlage beigetragen, in der sich die Beschwerdeführenden jetzt befinden. [...]

Vgl. auch *Jacob*, Der Schutz afghanischer Ortskräfte – eine ernüchternde Bilanz, ZAR 2026, 208 (208).

c) Willkürverbot

Die Rücknahme einer einmal abgegebenen und den Begünstigten mitgeteilte Aufnahmeerklärung unterliegt aufgrund des damit einhergehenden rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes und der grundgesetzlichen Garantie effektiven Rechtsschutzes mindestens einer gerichtlichen Willkürkontrolle.

VG Berlin, Urt. v. 18. Februar 2026 – 17 K 139/ 24 V, unveröffentlicht; Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 16; Beschl. v. 6. Januar 2026 – 41 L 763/25, BeckRS 2026, 69 Rn. 43; Beschl. v. 22. Januar 2026 – 40 L 549/25 V, BeckRS 2026, 500, Rn. 17; Urt. vom 14. Juli 2025 – VG 24 K 98/24 V, BeckRS 2025, 17967; Beschl. v. 9. September 2025 – 33 L 274/25 V, juris Rn. 20 ff. m.w.N; Beschl. v. 17. Oktober 2025 – VG 37 L 374/25 V, BeckRS 2025, 29215; Beschl. v. 19. Dezember 2025 – VG 8 L 641/25 V; Beschl. v. 23. Dezember 2025

– VG 19 L 532/25 V; Beschl. v. 23. Dezember 2025 – VG 30 L 573/25 V; Beschl. v. 29. Januar 2026 – VG 38 L 163/26 V, BeckRS 2026, 1368, Rn. 15; Beschl. v. 12. Februar 2026 – VG 38 L 421/25 V, unveröffentlicht; Beschl. v. 10. Februar 2026 – VG 43 L 442/25 V, unveröffentlicht; Beschl. v. 13. Februar 2026 – VG 38 L 153/26 V, BeckRS 2026, 2767, Rn. 13; Beschl. v. 16. Februar 2026 – VG 7 L 443/25 V, unveröffentlicht; Beschl. v. 27. Februar 2026 – VG 37 L 455/25 V, BeckRS 2026, 3411, Rn. 21; Kluth/Bohley, in: BeckOK/Ausländerrecht, Stand: Oktober 2025, § 22 AufenthG Rn. 15.

Demnach kann die Exekutive sich bei der Aufhebung der Aufnahmeerklärung auch nicht bloß formelhaft auf den Wegfall des politischen Interesses berufen, sondern es braucht ein Mindestmaß an Begründung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. Insbesondere muss erkennbar sein, warum das politische Interesse mit dem Regierungswechsel weggefallen ist und welche Erwägungen einer Aufnahme entgegenstehen.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 25, 29 ff.

Die Erklärung über die Abkehr von der Aufnahmeerklärung vom 8. Dezember 2025 genügt als pauschale Abkehrentscheidung den rechtsstaatlichen Anforderungen hinsichtlich Begründung und Einzelfallbezogenheit nicht.

Vgl. dazu ausführlich, Verfassungsbeschwerde vom 16. Februar 2026, S. 143. ff.; VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – VG 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146, Rn. 16; Beschl. v. 22. Januar 2026 – VG 40 L 549/25 V, Rn. 32 ff., BeckRS 2026, 500; Beschl. v. 29. Januar 2026, VG 38 L 163/26 V, BeckRS 2026, 1368, Rn. 17; Beschl. v. 27. Februar 2026 – VG 37 L 455/25 V, BeckRS 2026, 3411, Rn. 30; vgl. auch *Jacob*, Der Schutz afghanischer Ortskräfte – eine ernüchternde Bilanz, ZAR 2026, 208 (212).

Willkürlich ist hier auch die Differenzierung zwischen den Aufnahmen nach § 22 Satz 2 AufenthG und § 23 AufenthG, die gleiche Sachverhalte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG sind.

VG Berlin, Beschl. v. 16. Januar 2026 – 33 L 585/25 V, BeckRS 2026, 146 Rn. 20 ff.

Der Umfang des Rechtsschutzes und die im Willkürverbot liegende Bindung der Behörde dürfen aber nicht davon abhängen, ob die Behörde sich des Instituts eines Verwaltungsakts bedient oder schlicht hoheitlich tätig wird, weil verfassungsrechtliche Bindungen hiervon unabhängig sind.

Jacob, Der Schutz afghanischer Ortskräfte – eine ernüchternde Bilanz, ZAR 2026, 208 (212).

II. Prüfprogramm des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Vor diesem Hintergrund hätte sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Rahmen des Eilrechtsschutzes mit der konkreten Gefahrenlage in Afghanistan und den individuellen Grundrechtsbeeinträchtigungen auseinandersetzen und prüfen müssen, ob die Bundesregierung die entgegenstehenden Interessen angemessen abgewogen hat.

Die beschriebenen Grundrechtspositionen haben nicht zur Folge, dass der exekutive Entscheidungsspielraum so verengt ist, dass eine Rücknahme einst erteilter Aufnahmeerklärungen nach § 22 Satz AufenthG überhaupt nicht möglich ist. Sie gebieten aber, dass die Bundesregierung eine begründete Entscheidung frei von Willkür trifft und dabei das schutzwürdige Vertrauen der Beschwerdeführenden und die ihnen in Afghanistan drohenden Gefahren angemessen abwägt.

Mithin hätte das Oberverwaltungsgericht prüfen müssen, ob das politische Interesse an einer Rücknahme gegenüber dem geschützten Vertrauen auf eine Aufnahme und den drohenden Gefahren in Afghanistan überwiegt. Dies wiederum hätte vorausgesetzt, dass sich das Oberverwaltungsgericht mit den Gründen für den Wegfall des politischen Interesses an der Aufnahme auseinandersetzt und die Bundesregierung auffordert, diese darzulegen. Zudem hätte es die vorgetragenen, in Afghanistan unmittelbar drohenden Gefahren für die Beschwerdeführenden prüfen müssen, in dem es den Vortrag dazu würdigt und mit verfügbaren Lageberichten abgleicht.

Selbst wenn nur eine begrenzte (grund-)rechtliche Überprüfbarkeit der Aufhebung einer Aufnahmeerklärung anzunehmen wäre, hätte im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten des Eilantrags jedenfalls die konkret dargelegte Lebensgefahr der Beschwerdeführenden mit dem politischen Interesse abgewogen werden müssen.

Spätestens im Rahmen der Folgenabwägung hätte das OVG Berlin-Brandenburg die immensen Gefahren für Leib und Leben berücksichtigen müssen.

Dass die Fachgerichte trotz des umfassenden grundrechtlichen Vortrags sich jeglicher Abwägung verschließen, lässt den grundrechtlichen Lebensschutz der Beschwerdeführenden ins Leere laufen. Effektiver Rechtsschutz dürfte nunmehr allein vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen sein.

[Name]

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin